

Einführung der Ausgleichsrücklage - Umsetzung zum 01. Januar 2024 für bestehende doppische Haushalte nach § 60 Abs. 3 GemHVO

Gemeinde

Bovenau

Stand: 29.07.2024

Version 2.0

Eigenkapitalpositionen		Eigenkapitalpositionen		Eigenkapitalpositionen		Eigenkapitalpositionen	
31.12.2022		01.01.2024		01.01.2024		01.01.2024	
		minimale Allg. Rücklage		maximale Allg. Rücklage		eigene Festlegung	
Allgemeine Rücklage	4.269.711,61 €	Allgemeine Rücklage	1.850.239,91 €	Allgemeine Rücklage	6.987.907,18 €	Allgemeine Rücklage	
Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €
Ergebnisrücklage	2.284.124,57 €	Ausgleichsrücklage	6.185.853,34 €	Ausgleichsrücklage	1.048.186,07 €	Ausgleichsrücklage	8.036.093,25 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.482.257,07 €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €
Bilanzsumme	9.251.199,55 €	Bilanzsumme	9.251.199,55 €	Bilanzsumme	9.251.199,55 €	Bilanzsumme	9.251.199,55 €
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	46,2%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	20,0%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	75,5%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	0,0%
Relation Ergebnisrücklage zu allg. Rücklage	53,5%	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	334,3%	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	15,0%	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	#DIV/0!

Tool bereitgestellt vom MIKWS und dem SHGT, die Nutzung erfolgt ohne Gewähr. Nicht anwendbar bei "nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbedarf"

Ansprechpartner: MIKWS, Heino Siedenschnur	Tel. 0431/9883109
	heino.siedenschnur@im.landsh.de

Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme	20%
Übergangsregelung wenn Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme nicht erreichbar für die Gemeinde maßgebliche Relation allg. Rücklage zu Bilanzsumme:	15%
	20%

§ 60 Abs. 3 GemHVO:

Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.